

# Eine Satzung für das Fortbildungszertifikat

*Bundeseinheitliches Vorgehen bei der Bewertung von Fortbildung angestrebt – Reaktion auf die gesetzliche Fortbildungs-Nachweispflicht*

Der Deutsche Ärztetag hat mit großer Mehrheit erstmals eine „(Muster-)Satzungsregelung Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ beschlossen. Die Ärztekammern sind aufgefordert, die Rahmenvorgaben auf Landesebene umzusetzen. So soll ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt werden. Fortbildung, die den Kriterien der neuen Satzung entspricht, wird für den Erwerb eines Fortbildungszertifikates der Ärztekammern angerechnet. Neben der Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen regelt die Satzung auch das Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung (Akkreditierung) von Fortbildungsveranstaltern.

Der Inhalt der vom Ärztetag beschlossenen Muster-Satzung entspricht im Wesentlichen den in Nordrhein im Rahmen des in den vergangenen drei Jahren beim Modellversuch zum freiwilligen Fortbildungszertifikat erprobten Regelungen (siehe hierzu *Rheinisches Ärzteblatt April 2004, Seite 10, im Internet verfügbar unter [www.aekno.de/archiv/2004/04/010.pdf](http://www.aekno.de/archiv/2004/04/010.pdf)*). Allerdings lehnte der Ärztetag die darin vorgesehenen Punktzahl-Obergrenzen für einzelne Arten der Fortbildung ab. Lediglich für das Selbststudium akzeptierten die Delegierten Punktzahl-Obergrenzen von 30 Punkten in drei Jahren bzw. 50 Punkten in fünf Jahren. Grundeinheit der punktemäßigen Bewertung von Fortbildung ist eine 45 Minuten dauernde Fortbildungseinheit.

## Fortbildungs-Nachweispflicht

Mit der Fortbildungs-Satzung reagierte der Ärztetag auf die vom

Gesetzgeber zum Jahresbeginn neu eingeführte Fortbildungs-Nachweispflicht. Seit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes sind Vertragsärzte gesetzlich dazu verpflichtet, eine regelmäßige fachliche Fortbildung nachzuweisen (§ 95 d SGB V). Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bestimmt im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) verbindlich den angemessenen Umfang der vertragsärztlichen Fortbildung in einem Fünfjahreszeitraum. Vertragsärzte müssen den Nachweis erstmals zum 30. Juni 2009 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung führen. Auch Fachärzte an Krankenhäusern müssen im Abstand von fünf Jahren Fortbildungspflichten erfüllen (§ 137 SGB V). Die Regelungen für die Krankenhausärzte sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu

treffen, was bisher noch nicht geschehen ist.

Nach einer Absprache zwischen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung werden die Vertragsärzte den Fortbildungs-Nachweis durch die Vorlage des Fortbildungszertifikates der Ärztekammern führen können, so die zuständige Dezernentin der BÄK, Dr. Justina Engelbrecht.

Die Mindestpunktzahlen zum Erwerb eines Fortbildungszertifikates werden nach den Plänen von BÄK und KBV 150 Punkte in drei Jahren beziehungsweise 250 Punkte in fünf Jahren betragen. Der Gesetzgeber hat für Vertragsärzte einen Fünfjahreszeitraum vorgesehen.

Offen ist noch die Frage, ob die in den Modellversuchen bereits erworbenen Punkte und Zertifikate auf den gesetzlich geforderten Fortbildungsnachweis angerechnet werden. Genau das hat der Ärztetag in einer Entschließung gefordert.

Darüber hinaus forderten die Delegierten Politik und Krankenkassen auf, für die Refinanzierung der ärztlichen Fortbildung Mittel bereitzustellen. Fortbildung sei integraler Bestandteil ärztlicher Tätigkeiten und müsse als Bestandteil der Arbeitszeit anerkannt werden. *Weitere Informationen: [www.bundesaeztekammer.de](http://www.bundesaeztekammer.de), Rubrik A-Z, Ärztetag. Horst Schumacher*

## (MUSTER-)WEITERBILDUNGSORDNUNG

# Zusatz-Weiterbildungen

Der Deutsche Ärztetag hat zwei neue Zusatz-Weiterbildungen in die (Muster-)Weiterbildungsordnung aufgenommen, nämlich „Ärztliches Qualitätsmanagement“ und „Suchtmedizinische Grundversorgung“. Die Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ bleibt – entgegen den Plänen, diese zu streichen – erhalten. Mit zahlreichen weiteren Anträgen zum Thema Weiterbildung befasste sich der Ärztetag nicht oder überwies sie an den Vorstand der Bundesärztekammer. Der Hintergrund: Im vergangenen Jahr ist nach jahrelangen Vorarbeiten eine

umfassende Weiterbildungs-Novelle verabschiedet worden. „Die Beschlüsse müssen nun in die Tat umgesetzt werden“, sagte der Vorsitzende der Weiterbildungsgremien der Bundesärztekammer und Präsident der bayerischen Landesärztekammer, Dr. Hans Hellmut Koch. Es bleibt also dabei, dass der Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin der Hausarzt der Zukunft wird und die Weiterbildung des Internisten künftig auf die Tätigkeit in einem von acht Schwerpunkten zielt, wie es zum Beispiel die Ärztekammer Nordrhein im März bereits beschlossen hat. *uma*